

Contribution Edict zum Sternberge geben Den 24. September Anno 1655

Rostock: Keyl, 1655

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755998812>

Druck Freier  Zugang





MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



5

Contribution Edict

zum Sternberge gegeben

Den 24. September Anno 1655.

—(O)—

Rostock/

Gedruckt durch sehl. Nikolaus Keyser/ Acad. Buch.
Erben.

Contribution Edith
zum Geburtstag
am 24. September 1882





In Gottes
Gnaden Wir Adolph
Friedrich und Gustaff
Adolph/Gewättere Her-

zogen zu Mecklenburg Fürsten zu Venden/Schwe-
rin und Raseburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargardt Herren / Sügen allen und jeden Uns-
fern Ambtleuten / Verwaltern / Ruchmeistern / auch denen
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räte-
ten in den Städten / und sonst allen Unsern Vutertanen
und Verwandten in gemein / nechst entpichtung Unsers gnäs-
digen Grusses / hiemit zu wissen.

Wir zwar nichts liebers gesehen und gewün-
schet hette / als das der nun etliche Jahr hero nach ein-
ander gebräuchter modus Contribuendi des Kopff-
geldes / nicht weiter Continuires, sondern vielmehr gänke-
lich abgeschaffet / und hingegen ein Christbilliger den armen
vor den Reichen nicht gravirender modus, zu abiragung
Unsers restirenden Nachstandes / und anderer auff dem Lande
lasten hafftender Landschulden / auff diesem öffentlichen
Landtage / were beliebt und geschlossen worden. So haben
Aij Wir

Wir doch/ weil wegen enge der Zeit/ und das die Verkündig-
ung der Contribution keinen längern Vffschub erleiden
wollen / uff unternähmiges ansuchen Vnser Erbarñ Ritter
und Landschafft uns gnädig belieben und gefallen lassen/ daß
voriger modus Contribuendi des Kopffgeldes und Viehe-
schakes und was deme anhängig/ vermittelst etlicher in einem
und andern Puncten beschehener Enderung/ wie hernach
gesehet/ jedoch nur auff dieses eine Jahr und nicht länger/
prorogiret und gebraucht werden solle.

Sehen demnach/ ordnen und wollen/ daß die in vorigen
Vnsern Edictis gesezte Vier Classes und Ordnungen/
hiebey folgender gestalt observiret und gehalten werden
sollen.

Und gehören zum Ersten Stande alle Fürstliche Lands-
hoff und Hoffgerichts Räte / wie auch die LandMar-
schälle (welche zwar so weit sie würcklich in Fürstlichen Dien-
sten begrieffen/ racione dignitatis ac eminentiæ für sich/
ihre Frauen und Diener/ so ihnen täglich auffwarten und
zur Hand gehen/ so viel das Standgelt betriffe / billig exis-
miret seyn. Jedennoch aber von ihren im Lande belegenen
steuerbaren Gütern und was deme anhengig / ihre zustehende
Gebürnüß herbey zu tragen/ schuldig seyn sollen) Dann
folgende die von Adel / und andere Landbegüterte / Ader-
liche Wittwen und Jungfrauen / (von welchen aber die jenig-
en/ so sich kundbahrer Armueß halben/ ihrer Hände Arbeit
ernehren müssen/ wie auch Kloster Jungfrauen/ aufgenom-
men) Erb und andere Jungfrauen / Adlichen und Bür-
gerlichen Standes/ all Fürstliche Haupt- und Amptleute /
alle Doctores, Advocati und Medici, Procuratores,
Schuchmeister / Ambt- und Kornschreibere/ im gleichen alle
andere

andere Fürstliche Bedienten (jedoch ausgenommen die Hoff-
diener/ welche da stets zu Hoffe ihre Auffwartung haben)
Pöliner/ Klosterbediente/ Bürgermeistere/ Stadtvöigte/
Rathsverwante/ Secretarii und Oeconomi in den Städte
ten Parchim/ Neuenbrandenburg/ Güstrow/ Schwerin und
Böhsenburg/ Item vornehme Bürgere und Kauffleute das
selbst/ Buchführer/ Gewandschneider/ Seiden und Gewürh-
framer/ Apotheker/ Weinschencken/ Braver/ wie auch alle
Landbegüterte Fürstliche und andere Pensionarii und Pfans
des Einhabere/ Schreiber und Verwalter auff Adelichen
Gütern/ oder so sonst für sich auff dem Lande und Gütern
leben/ und ihren auffenthalt haben/ diese alle geben für sich
Drey Reichshaler/ die Fraw Einen und einen halben/ und
für jedes gezeugtes und vorpflegetes Kind/ so über Vierzehn
Jahr/ einen Reichshaler/ jedoch daß die studirende Jugend
in allen vier Ständen/ wann sie das 18. Jahr erreichet/
und bey dem Studiren zu verbleiben gemeinet seyn/ ganz exis-
tiren und aufgenommen seyn sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande/ gehören
Bürgermeister/ Stadtvöigte/ Oeconomi und Rathss-
Verwanten/ in den Städten/ Friedland/ Malchin/ Ribbes-
niz/ Wahren/ Sternberg/ Gadebusch/ Woldeck/ Plaw/
Köbel/ Wittenburg/ Gnoyen/ Grewismühlen/ Newstadt/
Grabaw/ Krivitz/ Dömitz/ Strelitz/ und Lübbe/ und sonst
ins gemeine alle Notarii, Trompeter/ so ihre Begnädigung
und Wohnung uff dem Lande haben/ oder sonst ihre Bür-
gerliche Nahrung in den Städten treiben/ wie dann auch
Goldschmiede/ Gemeine Kauffleute und Kramer/ Kauff-
und Krämer Gesellen/ auch der vom Adel/ Doctorn und an-
derer Galahrten/ ihren Herrn täglich uffwartende Schreis-
ber/ Herbergirer/ Barbierer/ Becker/ Hufstavrer/ Wand-
Aij Capens

Sayen und Bortenmacher / Kupffer / Grob- und Kleinschmiede / Kesselführer / Mülker / Bundmacher / Kürbner / Haken / Zuchbereiter / Kannen und Grapengießler / Buchbinder / Satler / Riemenschneider / Reißschläger / Brandweinsbrenner / Freyschächter / Knochenhauer / Gläser / Glashüttenmeister / Pottaschbrenner / Leinwäber / Frey- und andere Schneider / wie auch frey und andere Schuster in den Städten erster Ordnung / Imgleichen vorhergesetzte Handwerker in den kleinen Städten. Diese alle geben der Mann einen und drey Viertel Reichsthaler / die Frau drey Reichs Orth und Sechschillinge / und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über 14. Jahren einen halben Reichsthaler und Sechschillinge.

Zu der Dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermeister / Stadt Voigte / Oeconomi, Rahtsverwandte / in den übrigen kleinen Städten / welche gleich denen in der andern Ordnung der Mann einen und dreyviertel Reichsthaler / die Frau drey Reichs Orth und Sechschilling und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über 14. Jahren einen halben Reichsthaler und Sechschilling. Dann folgendts ins gemein alle Perlensticker / Kunstpeiffer / Mahler / Nästeler / Beuteler / Töpffer / Tischler / Zimmerleute / Mauerer / Loh- und Weißgärber / Schwarzfärber / Bier- und Brandweinskrüger / Hüter / Badstüber / Steinhauer / Glocken und Kohlgießler / Dreschler / Schwertfeger / Sporer / Messermacher / Buchsenmacher / Bötticher / Wagen- und Rademacher / Wäger / Pulver- Walck- Hammer- Korn- und Papier Müller / Ziegeler / Piquenmacher / Holz Voigte / Stadt Diener / Freyleute so Einfall und Pension vom Baur Ackerwerk geben / Gärdner und Glashütten Knechte. Diese alle geben der Mann einen Reichsthaler zwölff Schilling /

ling/ die Frau einen halben Reichschal. sechs Schilling/
und für die Kinder über 14. Jahren / anderthalben Reichs-
Dre und drey Schilling. Alldieweil aber die Handwer-
cker in den Städten und so andere Handthirung treiben/ so
des Orts nicht gleichen Verdienst und Nahrung haben/ so
sol/ damit unbilligkeit/ so viel möglich/ verhütet werde/ eine
jede Obrigkeit hiemit von uns gnädig befehligt sein/ daß sie
nach unterscheid/ gewissen und beschehene gründliche erkun-
digung / nach advenant/ und eines jeden Nahrung und
Verdienst oder kundbaren Unvermögen und Armuth/ die
Steur einheben mügen/ jedoch daß solches ohne affecten und
Parcheyligkeit zugehe/ und daß sie mit ihren Eyden/ daß hie-
rin irbesagter massen verfahren/ in specie bewehren und
bekräftigen/ und dieselben durch die Einnehmer jedes Dro-
tes beym Kasten ablegen lassen/ auch danebst eine Specifico-
sation dersjenigen/ mit welchen obgesetzter massen dispensi-
ret, übergeben/ und die Ursache/ warumb solches geschehen/
darin anzichen sollen/ Immassen dann auch den Schächtern
in Städten und auff dem Lande dem Mann auff einen
Reichsch. zwölf Schilling/ der Frauen und den Knechten
auff einen halben Reichsch. und sechs Schilling/ den Kindern
über 14. Jahren/ auff ein und zwanzig Schillinge/ und dann
auch den Jungen und der Knechte Frauen auff einen Reichs
Dreht das Kopffgelt hiemit gesezet wird.

Zu der Vierdten Ordnung gehören die Vbrigen
hieoben Unbehandte Handwercker / Ucker und Bamleute
Tagelöhner und andere gemeine Leute/ Fischer/ Sager/ Mül-
ler/ Sager/ Kesselflicker/ Schweinschneider/ Wäscherin/
Reißerin/ und sonst uff ihre Handliegende Knechte / Weiber
und Mägde/ Brauwerinnen/ Handwercker auff dem Lan-
de/ Hoffmeister/ Voigte/ Landreuter/ Reifige Knechte/ Schäch-
tern/

hen/ Gutscher/ Krüger und andere/ wie sie Nahmen haben/
und etwan in diesem Edict übergangen und ausgelassen.
Diese geben der Mann drey Reichs Orth/ die Fraw einen
halben Reichshaler/ die Kinder über 14. Jahren einen Reichs.
Orth/ die Acker und Bauleute aber so Handwerker dabey
sein und ihr Handwerk dabey gebrauchen/ geben solches
Handwerks halben/ wie in der andern Ordnung enthalten.

Die Einlieger betreffend/ weiln dieselbe nebst ihren
Weibern der Bauern euserster Verderb sein/ als werden sie
wegen ihres bey den Hausleuten seyenden Kornes/ auch an-
dern ihrem Verdienst/ billig höher angesehen/ nemblich daß
sie von ihrem Verdienst jeder so wol der Mann als die Fraw
einen Gulden zwölff Schilling/ und dann für jeden Scheffel
hartes Kornes/ als Weizen/ Roggen Gersten/ Erbsen und Wi-
cken/ so sie entweder zur Heur/ oder zum halben seyen/ achte
Schilling/ vom Scheffel weiches Kornes aber als Haber und
Buchweizen/ vier Schilling geben sollen/ Doch seynd hiers
unter die miserabiles oder ganz arme gebrechliche Perso-
nen nicht gemeinet: Item so geben die Dröschler, welche umb
Korn dreschen und gewisse Scheuren haben/ nebst ihren Fra-
wen das Kopffgelt den Bauern gleich/ jedoch daß sie in der
Scheffelnzahl die Obriqkeit nicht zu hoch treiben. Die
Dröschler aber so bey Tagelohn umb Geld dreschen/ geben
wie hiebevord/ der Mann einen Gulden zwölff Schilling/ und
deren Frawen einen Gulden/ hergegen aber haben sie wegen
ihres Verdienstes nichts zugeben.

Die Fürstliche Ampts- und Wirtshaus Unterthanen und
unter Adelichen Sizen oder andere Landbegüterten/ und sonst
auff dem Lande/ auch unter den Predigern wohnende Bauerso-
leute/ Ingleichen die Einlieger und Hirten/ sie gehören/
wenn

welche sie wollen / der Mann anderthalben Reichs Drosch / die
Frau und Kinder über 14. Jahren jede neun Schilling
die Knechte aber geben zwölff Schillinge / und die Mägde
sechs Schillinge / Gestalt dann auch die Frauen / deren
Männer in selbigem Suche in Diensten und viel Kinder ha-
ben / nur den Mägten gleich geben sollen. Die Küster / so
Handwerker oder Krügerey treiben: Item, die Müller/
so Zimmerleute dabey seyn / und sich solches Handwerks ge-
brauchen / dann auch die Schmiede auff dem Lande / ge-
ben von solchen Handwerk und Nahrung vermüge die-
ses Edicts die Gebührn.

Serner und fürs Ander sollen alle die eingeseffene Lande
begüterte Adel und Vnadel / Bürger und Bauern / auch
alle Pensionarii und Pfandes Einhabere von Adelichen
Sizen / Klöstern / Oeconomeyen / Hospitalien / Städten
und Bürgern gehörigen / und sonst jedermänniglich den
Viehe Schak / sowol denen uff dem Lande als in den Städt-
ten habenden und verhandenen Viehe erlegen. Die Pensi-
onarij und Pfandes Einhaber so Fürstliche Ampter und
Laffelgüter in Pension und Besitz haben / geben zwar von
vier theilen Schaffviehe / so als unser eigen Viehe gerecho-
net wird / den Viehe Schak in die Cammer / von dem fünff-
tentheil aber / als des Schäffers gemenge / von den
Schaffen und von den Buten und Knecht Schaffen / als
auch des Schäffers Kind Viehe Schweinen / Ziegen und
Zimmen / sollen sie die Gebührn in den Landkasten geben
und einbringen. Welche aber uff verwüsteten Ambts
Dörffern / oder allda new angelegten Meyerhöffen und
Schäffereyen wohnen / dieselbe geben davon den ganzen
Viehe Schak / wie imgleichen die Paktorn so Ackerwerck
B in Pen-

in Pension/ oder sonsten über funffzig Schaffe (so ihnen zu halten frey und zugelassen wird) entweder uff ihren eigenen oder Heuracker halten/ oder sonsten auch mit andern Leuten Schaffe zur helffe haben/ Steuern von solchen Schaffen/ und andern zum Heuracker gebrauchenden Viehe/ in den Kasten/ und zwar folgender Gestalt:

Von einem Ochsen/ Kuh oder Pferde/ die über ein Jahr alt ohn unterschied/ sie sein bezahlt oder nicht/ Im gleichen so von Zeit dieses Edicts publication geschlachtet worden/ achte Schillinge/ von jedem Schwein so Jährig/ zwey Schillinge. Von Ziegen werden nach der Ordnung den Hirten (so aber uff die Schäffer keines weges zu ziehen ist) einem jedem drey oder vier zu halten/hiemit frey gestellet/ also das sie von jedem stück fünff Schillinge in den Landkasten geben/ wer aber sonsten Ziegen helt/ sol von jedem stück zehen Schillinge zu geben schuldig seyn/ Von einem Stock Immen wird an dem Orte/ wo dieselbe stehen/ sie gehören entweder demselben/ welcher die Immen helt/ ganz oder zur helffe zu/ gegeben sechs Schillinge.

Die Schäffer und Schäffer Knechte geben von einem Schaffe/ Hamel oder Lamb ohne unterschied im gemenge/ wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe/davon die Herrschafft mit genieß hat/ und dann die Eigenthumbs Herren/ vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwey Schillinge/ von den Schaffen Hameln und Lämmern aber nach Unser Ordnung außser dem gemenge/ davon die Herrschafft keinen genieß hat/ zwey Schillinge sechs Pfening. Auch sollen die Schäffer/ Schäffer Knecht und Jungen von einem bueren Schaffe Hamel oder Lamb/ so sie über die Fürstliche

tliche Ordnung haben / fünf Schillinge / dann auch noch
andern Viehe / so sie ebenmäßig über die Ordnung halten
(Jedoch unser Staffe vorbehaltenlich) als von der Ruhe
zwölf Schillinge / und von dem Schweine vier Schillinge
geben und abtragen.

Die Schäffer im Lande / so Pensionarii seyn / sollen
so woll von ihrem eigenen Viehe / als ihrer Knecht und
Jungen Schaffe Hamel und Lämmer vom Haupte zwey
Schilling sechs Pfening / zu Contribuiren schuldig
sein. Die Bürger aber in den Städten / freye Leute und
Einlieger auff dem Lande / geben von dem Haupte ihrer
Schaffe Hamel und Lämmer zwey Schillinge.

Die Dienstbotten so umb ihr Lohn dienen / sollen von
ihren verdienten Lohn / von jeden Galden neun Pfening
und von jeden ihnen geseyeten Scheffel harten Kornes sechs
Schillinge / weiches Kornes drey Schilling (unser Strafe
vorbehaltenlich) es were dann / das an einem oder andern
Orth den Dienstbotten Korn an stath des Lohns / so weit un-
sere Fürstliche Ordnunge solches zulasset / geseyet / und für
jeden Scheffel hartes Kornes ein Reichsthaler an Lohn ab
gerechnet würde / gestalt dann solches jedesmahl von den
Contribuonten in der Specification austrücklich gesehet
werden sol / auff solchen fall / wird von jedem Scheffel
hartes Kornes ein Schilling sechs Pfening / von einem
Scheffel weiches Kornes aber neun Pfening gesteuert. Die
aber bey andern Leuten nicht dienen / sondern uff ihr eigen
Hand sitzen / Mannes und Weibes Personen / sollen über
obgesetztes Kopffgeld von ihrem Verdienst anderthalben
Galden. Imgleichen die Seidenkramer / Gewandschnei-
B ij der

den / Kornhändler / und andere fürnehme Kaufleute / wie
auch die Woll- Honig- Gewürz- und Weinhändler in den
Städten von jedweder Handlung absonderlich / jedoch
nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnüss / so
wie obengesetzter massen zu der Obrigkeit Gewissen und
Eydspflicht gestellet wird / Drey Reichshaler / wie auch
fürnehme Handwerker in den Städten / als Schuster /
Schneider / Grobschmiede / Becker / und alle andere / so
in der andern Ordnung benane / nachdem sie ihr Hand-
werck treiben und ihre Nahrung haben / sollen in allen
Städten Groß und Klein vom Handwerck einen Reichshal-
ler / die übrigen Handwerker in den Städten und uff dem
Lande / so in der dritten Ordnung enthalten / vom Hand-
werck Achzehen Schillinge / und dann die Glasehüttenmeis-
ter Zehen Reichshaler (jedoch mit dem bedinge und ans-
hang / daß sie das Glas / wie bis anhero geschehen / hino-
faro nicht steigern / sondern der Billigkeit nach verkauf-
fen sollen) Wie auch die Brandweins Brenner so wol uff
dem Lande als in den Städten / von jeder Blase Drey
Reichshaler geben und entrichten. Imgleichen an wel-
chen Orten Der Mast gegeben / sol der senige / welcher
das Mastgeld einhebet / frey oder als ein Pensionarius
zugenieffen hat / von jedem Mastschweine / so er entweder
selbst schlachtet / oder verkauffen läset / drey Schillinge in
den Landkasten geben / immassen dann solches von denen
Schweinen / so mit Korn gemestet und verkauffet oder ge-
schlachtet werden / mit verstanden seyn soll.

Von den Lehngütern / so den Creditorn per Cessi-
onem uffgetragen / soll diese Contribution ebenmässig
von den Creditorn abgestattet werden. Da aber nur
gewisse

Gewisse pertinentien eines Gutes diesem oder jenem adjudiciret worden / soll der Jenige / der noch das HauptGuth oder Ritterstuh bewohnet / die Possessores der adjudicirten pertinentien / den Einnehmern bey dem Landlasten mediante juramento nahmständig machen / damit deswegen bey der Contribution kein unterschleiff fürgehen oder gebrauchet werden möge.

Fürs Dritte / sol auch die Accise in den Städten eingenommen / und zwar von jedem Scheffel Malz Parchmer Masse / so gemahlen oder verbrawet wird / gegeben und versteueret werden Drey Schilling.

Fürs Vierte soll auch ein jedweder in diesem Lande / von aller insund aufferhalb Landes stehenden zinsbahren Geldern und Vahrschaffe den halb hundersten / als Fünff von Tausend / und zwar von denen im Lande zinsbahre ausstehenden Geldern / der Debitor vermittelst Eydes / von denen Geldern aber so aufferhalb Landes zinsbar ausstehen / der Creditor / vermüge ebenmäßig leistenden Körperlichen Eydes / jetztgedachte Gebühr dem Landlasten erlegen und abfatten.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obgesetzt / hiemit gnädig und ernstlich / daß sie zwischen dieses und Andreae / wird seyn der 30. Novembris sub poena dupli. vermittelst eines Körperlichen Eydes / womit aber unsere Land / Hoff / und Hofgerichts Räte billig verschonet / und ihrer Specification / so sie bey den Eyden / damit sie uns verwandt / eingeben werden / völliger Glaube zugesellet werden sol / welchen ein jeder in der Person oder dafern jemand wegen angehoffener und gnugsam bescheinigter

A iij

Schwache

Schwachheit daran behindert werden solte / durch einen
gnugfahnen Bevollmächtigten / für unsern darzu verordneten
Einnehmern / in gewisser ihnen eingehändigten Form / in
ihre Seele zuschweren / schuldig sein sollen / ihre schuldig
ge Contribution ermeldten Einnehmern / vermittelst einer
richtigen und von einem jeden uff solchen geleisteten Eyd un-
terschriebenen und vollenkommenen Specification / nach mas-
se und weisse / wie das hiebey gedrucketes Schema ausweist
seiner gangen Contribution (den die Specifications
und Zahlunge uff Rechnung hinfüro gang nicht mehr ange-
nommen sondern verworffen / und dafür / als wäre gang
keine übergeben / und nichts eingebracht worden / geachtet
werden sollen :) gedoppelt einlieffern / und nebst der Quia-
enunge einen neben Schein / welchen sie jedes Ortes Bea-
ampten in besagtem Termino einzuhändigen schuldig seyn /
geben lassen sollen / Insonderheit aber sollen / so wol un-
sere Beampten für sich und die ihrigen / imgleichen die
Amptbediente und Untertanen / als auch die vom Adel
und andere Landbegüterte für sich und die ihrigen / wie auch
für ihre Untertanen / obgesetzte Contribution an Kopffgelo-
de / Vieheschaz / und andere Gebührnäs / vermäge eines von
ihnen geleisteten Körperlichen Eydes / und vorhergehenden
ernsten / wolgeschärfften Erinnerung / sich für der Straff des
Mein Eydes und gedoppelten Zahlunge seiner gangen
Contribution / uff verspürten Betrug und Unterschleiff
wol fürzusehen / und sich umb eines geringen willen nicht
in grosse Ingelegenheit zustärken / richtig und trewlich
einfordern / und vermittelst einer nach obgedachten und
hiebey gedruckten Schemate / deutlich von ihnen unterschrie-
benen Specification / mehrgedachten unsern Einnehmern
zu Kostkost mittelst geleisten Körperlichen Eydes / daß
die

die Contribution von ihnen / so wol für sich und die Ihrigen / als von ihren respectivē unter und angehörigen Unterthanen / besage des Edicts richtig und mit genawen Feiß eingefordert / und also auch wie sie eingehoben / von ihnen hinwieder laut oberwehnter Specification / getreulich gelieffert werde / in gedachtem Termino bey obgesagter Straff übergeben und einlieffern / und sich darüber quitten und einen Nebenschein / welchen sie unsern Beaupten jedes Ortes einzuhändigen haben / geben lassen sollen / Gestalt es dann auch gleicher gestalt in den Städten also gehalten / und zweene aus dem Rathe und zween aus der Bürgerschaft hierzu verordnet werden sollen / so von den sämtlichen Bürgern und Einwohnern besage dieses Edicts / die Contribution / vermüge eines von jeden Contribuenten geleisteten Eydes / einfordern und richtig verzeichnen / und besagten Einnehmern vermittelst einer richtigen und beschwornen / nach vorgedachtem Schemate klärlich und deutlich auffgesetzten Specification / bey Straff des Meyns Eydes / in gesetztem Termino sub poena dupli einlieffern / und sich darüber gebührende Quitunge und Nebenschein / unsern Beaupten jedes Ortes einzuhändigen / geben lassen sollen.

Vnd werden darauff unsere Beaupten und andere verordnete Excutores hiemit und in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe hundert Reichsthaler beschliaget / gegen die Jenigen / welche Ihnen solchen Schein in obbenantem Termino nicht werden einzuhändigen / also bald und unerwartet einigen Befehls uff die gedoppelte Zahlung / und Execution Gebür / zu exequiren / und

vermits

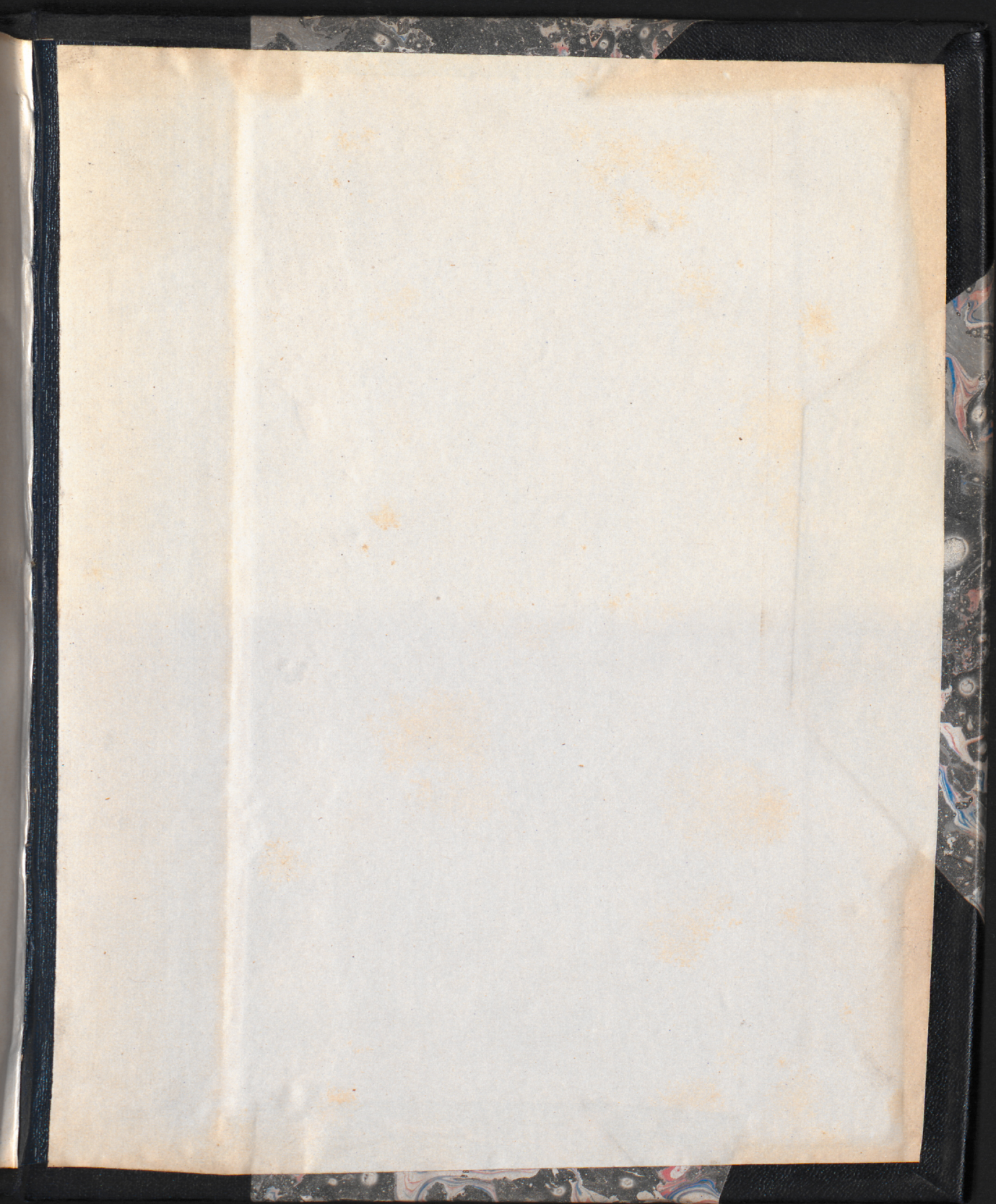
Bermittelt Eyblicher Specification den Einnehmern zu
errichten.

Damit nun dieser Unserer Verordnung in geschicktem
termino ohne einige schumnüß und behinderunge gehorsam
sambst und unfeilbar gelebet und nachgesetzt werden müß
ge/ So haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict
zu jedermännliches wissenschafte publiciren und ver
kündigen lassen wollen/ Wornach sich ein jeder gehorsam
sambst wird zurichten/ und für Schaden und Ungelegen
heit/ welche sonst uff den Fall des schumnüßs und gebrauch
ten Unterschleiffs/ nicht aussen bleiben wird/ fürzusehen
wissen/ Verkündlich unter unserm Fürstlichen In
siegeln befestiget/ und geben zu Sternberg den

24. Septembris Anno

1655.







Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. f. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. f. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. f. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. S
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. f. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. f.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. f.

